



Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Stand:
01.01.2001

**Honorarordnung
für Projektsteuerung
HO-PS
Auflage 2001**

Besonderer Teil der Honorarordnung für
Projektsteuerung

Besonderer Teil der Honorarordnung für
Projektleitung

Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Eigentümer und Verleger: BIK-Verlags-Ges.m.b.H.
Für den Inhalt verantwortlich: Präsident Arch. Dipl. Ing. Peter Scheifinger; alle 1040 Wien, Karlsgasse 9
Druck: S. Melzer Druck Ges.m.b.H, 1140 Wien

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Projektsteuerung - Projektmanagement 5

Besonderer Teil der Honorarordnung für Projektsteuerung

§ 1	Allgemeines	23
§ 2	Anwendungsbereich	23
§ 3	Leistungsumfang	23
§ 4	Leistungsbild Projektsteuerung	24
§ 5	Teilleistungen der Projektsteuerung als Einzelleistung	31
§ 6	Honorarklassen für Leistungen der Projektsteuerung	31
§ 7	Honorarermittlungsgrundlage [G]	34
§ 8	Honorarermittlung	34
§ 9	Einschaltung eines Generalplaners und / oder eines Generalunternehmers	35
§ 10	Honorarsatz [h _{ps}]	35
§ 11	Tabellarische Zusammenstellung	36

Besonderer Teil der Honorarordnung für Projektleitung

§ 1	Allgemeines	38
§ 2	Anwendungsbereich	38
§ 3	Leistungsbild Projektleitung	38
§ 4	Honorar für die Wahrnehmung der Projektleitung	39

Präambel

PROJEKTSTEUERUNG - PROJEKTMANAGEMENT

Mit der Etablierung der GOA[®], HOB-S und HOIT wurden 1997-99 auf integrierte Bearbeitung und Zusammenwirksamkeit ausgerichtete Leistungsbilder der Planer (Architekt, Konstrukteur, Haustechniker etc.) geschaffen. Nunmehr ist auch die Mitwirkung des Bauherrn als Leiter des ‚temporären Unternehmens Projekt‘ erarbeitet worden. Diese Mitwirkung wird in der HO-PS Honorarordnung für Projektsteuerung geregelt. Die HO-PS ersetzt damit die GO-PM Gebührenordnung für Projektmanagement aus dem Jahr 1991.

Das in der GO-PM enthaltene Leistungsbild Projektmanagement war der erste Versuch zur Gliederung des damals sehr heterogenen Leistungsbildes und zur Bemessung eines auskömmlichen Honorars. Die Neuauflage der HO-PS, nach einem fast zehnjährigen Beobachtungszeitraum mit entsprechender Praxiserfahrung, erfolgte mit der Zielsetzung, das Leistungsbild klar zu strukturieren und zu vertiefen, sowie die Frage der Vergütung mit einem aufwandsadäquaten Rechenmodell zu regeln.

Das neue Leistungsbild der HO-PS gliedert sich in fünf Projektphasen mit jeweils vier Handlungsbereichen. Das Leistungsbild wurde in Grundleistungen und Zusätzliche Leistungen unterteilt. Diese Differenzierung gibt dem Auftraggeber die Möglichkeit, die Projektsteuerungsleistungen in einem fairen Leistungswettbewerb zu vergeben, die erwünschten Leistungen stufenweise abzurufen, und die Honorierung von Teilleistungen der Projektsteuerung mit einem transparenten Rechenmodell herleiten und plausibilisieren zu können.

Dadurch soll die HO-PS das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Projektsteuerer fördern, der Verwirklichung der Projektziele und der einzelwirtschaftlichen Interessen der Investoren aber auch dem optimierten Einsatz der Projektbeteiligten dienen und somit einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen stiften.

Projektorganisation allgemein

Projekte sind temporäre Wirtschaftsunternehmen mit nur vertraglicher (nicht dirigistischer) Bindung der Beteiligten. Deshalb ist zur Erreichung des Projektzieles die Festlegung der Verfahrensregeln besonders wichtig, da die „Firmenleitung“ (= Projektleitung) ebenfalls nur temporärer Natur ist und keine hierarchische Struktur anwenden kann, wie dies in Permanenzunternehmen regelmäßig vorkommt.

Die zur Erfüllung der Projektziele zur Verfügung stehende Zeit wird im allgemeinen zu kurz (zu engagiert) angesetzt. Deshalb steht meist wenig Zeit für den Aufbau einer geordneten Projektstruktur zur Verfügung. Die Verfahrensregeln und die Hierarchie sind auf die Besonderheiten des Projektes abzustimmen und vom Bauherrn mit der Bestellung seiner Projektleitung/Projektsteuerung festzulegen. Bauprojekte erfordern aufgrund der nicht starr zu bestimmenden Organisationsformen ein starkes dirigistisches Zentrum, um in der Vielzahl, anfangs „fiktiver“ Elemente mit ungenau definierten Abhängigkeiten, das ganzheitliche Ziel des Projektes im Auge zu behalten.

Für jedes Bauvorhaben muß in der Regel eine neue Organisationsstruktur aufgebaut werden. Dabei sind folgende Bedingungen festzulegen:

- Bei der Abwicklung eines Bauvorhabens entstehen unterschiedlichste Aufgaben, die von verschiedenen Personen und Unternehmungen zu lösen sind. Dies erfordert eine möglichst eindeutige Zuweisung der Aufgaben.
- Der Kompetenzrahmen dieser Stellen ist möglichst eindeutig zu beschreiben.
- Die gegenseitigen Abhängigkeiten und Verpflichtungen sind möglichst eindeutig zu beschreiben.

Diese Entscheidungen sind unter der wesentlichen Bedingung zu treffen, daß immaterielle (geistig-schöpferische) Dienstleistungen schon aus der Definition heraus nicht im vorhinein eindeutig und vollständig beschreibbar sein können.

Verwendete Begriffe und Abkürzungen:

GOA [®]	Honorarordnung für Architekten 1999
HOB-S	Honorarordnung Bauwesen 1998
HOIT	Honorarordnung für Industrielle Technik 1998
GO-PM	Gebührenordnung für Projektmanagement 1991 (ersetzt durch die HO-PS 2001)
HO-PS	Honorarordnung für Projektsteuerung 2001
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (BRD)
DVP	Deutscher Verband der Projektsteuerer
AHO	Ausschuß der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung e. V., Berlin (für den Fachbereich Projektsteuerung zuständig: AHO-Fachkommission Projektsteuerung)
PL	Projektleitung
PM	Projektmanagement
PS	Projektsteuerung

Begriffsklärung: Projektsteuerung / Projektmanagement

Bei der Verwendung der Begriffe Projektsteuerung und Projektmanagement herrscht vielfach Unklarheit. Meist werden die Begriffe synonym verwendet, obwohl es einen wesentlichen Unterschied gibt, der sich in folgender Formel veranschaulichen lässt:

$$\begin{array}{rcl}
 & \text{Projekt steuerung} & \\
 + & \text{Projekt leitung} & \\
 \hline
 = & \text{Projekt management} &
 \end{array}$$

Erst, wenn der Projektsteuerer auch Projektleitungsaufgaben (Vollmacht) übernimmt, spricht man von Projektmanagement. In diesem Sinne, d.h. wenn die Projektsteuerung als Bestandteil der Projektmanagementleistungen verstanden wird, können die Begriffe synonym für die gemeinsamen Leistungsinhalte verwendet werden.

Was ist Projektsteuerung?

Definition Projektsteuerung nach § 31 (1) HOAI (i.d.F. vom 21-SEP-95): *Leistungen der Projektsteuerung werden von Auftragnehmern erbracht, wenn sie Funktionen des Auftraggebers bei der Steuerung von Projekten mit mehreren (i.d.R. mehr als drei) Fachbereichen übernehmen. Hierzu gehören insbesondere:*

1. Klärung der Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Programms für das Gesamtprojekt,
2. Klärung der Voraussetzungen für den Einsatz von Planern und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Projektbeteiligte),
3. Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen, bezogen auf Projekt und Projektbeteiligte,
4. Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten, mit Ausnahme der ausführenden Firmen,
5. Vorbereitung und Betreuung der Beteiligung von Planungsbetroffenen,
6. Fortschreibung der Planungsziele und Klärung von Zielkonflikten,
7. laufende Information des Auftraggebers über die Projektabwicklung und rechtzeitiges Herbeiführen von Entscheidungen des Auftraggebers,
8. Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Finanzierungs-, Förderungs- und Genehmigungsverfahren.

Bereits 1977, also vor über 20 Jahren, wurde mit der Formulierung der HOAI erkannt, dass ab einer gewissen Projektgröße und Komplexität

- die überwiegend organisatorischen, technisch-wirtschaftlichen Koordinierungsaufgaben,
- die Überwachung des Zusammenspiels aller Projektbeteiligten - Planer und ausführende Firmen - sowie sonstiger Beteiligter,

- die dabei gleichzeitig erforderliche Sorge für die Einhaltung von Qualitäten, Kosten und Terminen

so umfangreich werden, dass personell und fachlich nicht entsprechend ausgestattete Auftraggeber, mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben teilweise überfordert sein können.

Zitat der AHO-Fachkommission Projektsteuerung, Nov. 1996: *„Natürlich sind an einem Projekt auch andere freie Berufe wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Banken und Versicherungen beteiligt. Der Schwerpunkt bei Projekten liegt aber in der technisch-geschäftlichen Leitung (Anmerkung: entspricht nicht der TGO lt. GOA, könnte auch als Unternehmensleitung des Projektes bezeichnet werden), um den Projekterfolg im umfassenden Sinne sicherzustellen. Hierbei handelt es sich im Kern um Ingenieurleistungen, nicht um - formal zutreffend - Auftraggeberleistungen.“*

Delegierbare und nicht delegierbare Bauherrnleistungen

Die Projektsteuerung bezieht sich z.B. auf folgende **delegierbare** Bauherrnleistungen:

- Klärung der Aufgabenstellung sowie Koordination und Überwachung des Grundlagenprogrammes vom ersten Schritt der Planung bis zur Baufertigstellung.
- Klärung der Voraussetzung für den Einsatz von Planern und anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Klärung der Schnittstellen und Einsatzpunkte.
- Vertragsbearbeitung mit Planern und Ausführenden.
- Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen bezogen auf das Gesamtprojekt und die Projektbeteiligten.
- Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten, also der Planenden und Ausführenden.
- Fortschreibung der Planungsziele und Klärung von Zielkonflikten.
- Koordinierung und Bearbeitung von Genehmigungsverfahren.
- Versicherungsbearbeitung: Bauwesen-, Haftpflichtversicherung, kombinierte Versicherungen (All-Risk-Versicherung etc.)
- Kosten- und Finanzierung: Kostenermittlung, Kostenverfolgung, Kostenkontrolle, Finanzierung.
- Klärung der Organisationsstruktur und Informationsstruktur.
- Definition, Sicherstellung und Überwachung von Qualitätsvorgaben, Ausstattung, Materialien und Produkte. Überwachung und Koordinierung von Ausführungsänderungen.
- Dokumentation des Gesamtprojektes: Sammeln, Aufbereiten und Ordnen aller projektrelevanten Dokumente, Pläne, Verträge und des Schriftverkehrs.

- Terminplanung: Aufstellung und Zusammenfassung aller Vorgänge und Tätigkeiten sowie Klärung der zeitlichen und technischen Zusammenhänge und Abhängigkeiten sowohl im gesamten (Generalterminplan in Makroform) als auch im Detail (Bereichsterminpläne in Mikroform) mit Ermittlung der Vorgangsdauern, Abhängigkeiten und verfügbaren Kapazitäten.
- Terminüberwachung: periodische Ablaufkontrollen, Checklisten, Veranlassen und Durchführen von SOLL-/IST-Vergleichen, Maßnahmen bei Terminüberschreitungen bzw. -veränderungen.

Die Projektleitung bezieht sich z.B. auf folgende **nicht** (ohne Vollmacht) **delegierbare** Bauherrnleistungen:

- Setzen der obersten Projektziele
- Mittelbereitstellung
- definitive Entscheidung zu Planungsphasen, Abnahmen etc.
- Konfliktmanagement
- Wahrnehmen der zentralen Projektanlaufstelle
- projektbezogene Repräsentationspflichten etc.

Der Projektleitung obliegt die direkte Verantwortung für die Erreichung der Projekt- und Auftragsziele. Sie hat Linienfunktion und ist mit Entscheidungs-, Weisungs- und Durchsetzungsbefugnis ausgestattet. Nach Ansicht der Rechnungshöfe und Kontrollämter sollten Leistungen der Projektleitung im öffentlichen Bereich im allgemeinen nicht an freiberufliche Fachbüros übertragen werden. Gewerbliche oder private Bauinvestoren verfügen jedoch nicht immer über eigene Bauabteilungen mit entsprechend fachlichem Personal, sodass diese oft auch Projektleitungsaufgaben delegieren.

Leistungsabgrenzung: Projektsteuerung - Planung

Zitat der AHO-Fachkommission Projektsteuerung, NOV-96: „Die Grundleistungen der Projektsteuerung umfassen die neutrale und unabhängige Wahrnehmung von Auftraggeberaufgaben. (...) Sie sind daher zwangsläufig nicht in den Grundleistungen anderer Leistungsbilder enthalten.“

Hier wird festgestellt, dass die Grundleistungen der Projektsteuerung keine Überschneidungen zu den Grundleistungen der Planer aufweisen. Für die zusätzlichen Leistungen, d.h. die Leistungen, die über die Grundleistungen hinausgehen, wird folgende Leistungsabgrenzung zu den Planern vorgeschlagen:

- Durchführung von planungsergänzenden Leistungen (z.B. Untersuchung von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen) i.d.R. durch den Planer.
- Durchführung von Beratungs-, Koordinierungs-, Informations- und Kontrolllei-

stungen i.d.R. durch den Projektsteuerer. Damit entsteht keine Selbstkontrolle von Planerleistungen.

- Durchführung von Leistungen die Grundlagen der Planungs- und Entscheidungsvorbereitung schaffen sollen (z.B. Standortanalyse, Aufstellen eines Raum- und Funktionsprogramms) entweder durch Planer oder durch Projektsteuerer, da hier Interessenskollisionen kaum vorkommen.

Punktebewertung statt gebäudetypische Klassen

Die Zuordnung von Gebäudetypen zu Klassen, die z.B. in der GOA[®], HOB-S etc. lange Anwendungspraxis kennt, ist für die Projektsteuerung nicht zielführend, da eine neue (verwirrende) Mischung z.B. der GOA[®] (Ausbauverhältnis gemäß § 6) mit z.B. der HOB-S (Bearbeitungsfaktor gemäß § 6) entstanden wäre.

Die Honorarermittlung nach HO-PS erfolgt über eine Klasseneinteilung - unabhängig vom Gebäudetyp - durch die Punktevergabe innerhalb von fünf Anforderungsmerkmalen. Damit kann den diversen Komplexitätsfaktoren für Projektsteuerungsleistungen direkt Rechnung getragen werden. Kriterien für die Punktevergabe innerhalb der Anforderungsmerkmale gemäß HO-PS § 6 (2) sind z.B. für

- (A) Komplexität der Projektorganisation:
Mehrzahl von Auftraggebern bzw. Nutzern, Projektroutine der Auftraggeberorganisation, Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs, Umgebungseinflüsse etc.
- (B) Vielfalt der Besonderheiten in den Projekthinhalten:
schwierige Anlagenverhältnisse, Kombination unterschiedlicher Produktionsbereiche, standardisierte Herstellung etc.
- (C) Risiko bei der Projektrealisierung:
Bürgerinitiativen, Denkmalschutz etc.

Nachsatz

Wir danken Herrn em.Prof.Dr.-Ing. Kh. Pfarr für die Vorarbeiten im Bereich der HOAI sowie dem DVP Deutschen Verband der Projektsteuerer unter dem Vorsitz von Prof.Dr.-Ing. C.J. Diederichs. Die Neufassung der HO-PS 2001 stützt sich wesentlich auf diese Vorarbeiten und wurde für die Rechtssituation in Österreich umformuliert, ergänzt und neu zusammengestellt.

Hans Lechner

Vorsitzender Interdisziplinärer Honorarausschuß (IHA)
der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Besonderer Teil der Honorarordnung für Projektsteuerung

(in der Fassung der 153. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 160/00 gültig ab 1.1.2001)

§ 1 Allgemeines

Die Leistungen der Projektsteuerung sind nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen, wobei die Anwendung im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen erfolgt.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen zu den Leistungen und Honoraren für die Projektsteuerung gelten u.a. für folgende Vorhaben:
- Hochbauten gemäß Abschnitt A, Innenraumgestaltung gemäß Abschnitt B und Gartengestaltung gemäß Abschnitt D des Besonderen Teiles der Honorarordnung für Architekten (GOA)
 - Ingenieurbauwerke (Verkehrsbau, Wasserbau, Industrieanlagen und Sonderbauten) gemäß Besonderem Teil der Honorarordnung für Bauwesen (HOB-I)
- (2) Projektsteuerungsleistungen für Vorhaben, die durch den Anwendungsbereich nicht erfaßt sind, wie etwa Städtebauprojekte, Altlastensanierung oder Produktentwicklung im Hochtechnologiebereich unterliegen der freien Vereinbarung.

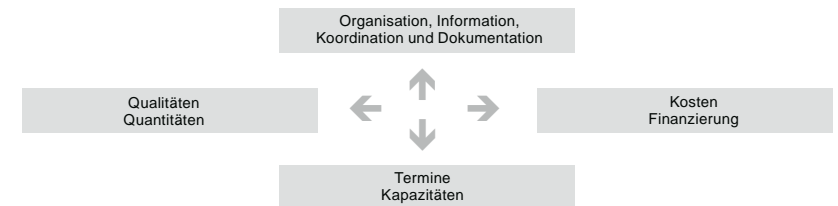
§ 3 Leistungsumfang

- (1) Leistungen der Projektsteuerung werden von Auftragnehmern erbracht, die Funktionen des Auftraggebers bei der Steuerung von Projekten mit mehreren (i.d.R. mehr als drei) Planungsbeteiligten übernehmen.
- (2) Die Honorare dieses Besonderen Teiles bedecken mit Ausnahme der in § 4 (3) genannten Zusätzlichen Leistungen, die erforderlichen Grundleistungen der Projektsteuerung eines durchschnittlichen Vorhabens.
- (3) Eine ungewöhnlich lange Projektdauer ist als Zusätzliche Leistung (Leistungserstreckung) im Anlaßfall gesondert zu vergüten.
- (4) Aufgrund der Komplexität der Leistungsinhalte der Projektsteuerung setzt die Anwendung dieser Honorarordnung die Festlegung des Leistungsum-

fanges und der Leistungsinhalte in Schriftform voraus.

§ 4 Leistungsbild Projektsteuerung

- (1) Die Gesamtleistung der Projektsteuerung umfaßt in jeder Projektphase die Erbringung der Grundleistungen in folgenden Handlungsbereichen:
- A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation
 - B Qualitäten und Quantitäten
 - C Kosten und Finanzierung
 - D Termine und Kapazitäten



- (2) Die Leistungen der Projektsteuerung werden in 5 Projektphasen erbracht, die wie folgt definiert und bewertet werden:

Projektphasen	Bewertung der Grundleistungen innerhalb der Gesamtleistung = Teilleistungsfaktor [t]
PPH 1 Projektvorbereitung: Projektetablierung, strategische Planung, Grundlagenermittlung, Vertragsgestaltung	26 %
PPH 2 Planung: Vorentwurfs-, Entwurfs- und Einreichplanung	21 %
PPH 3 Ausführungsvorbereitung: Ausführungsplanung, Vorbereiten der Vergabe und Mitwirken bei der Vergabe	19 %
PPH 4 Ausführung: Projektüberwachung (z.B. ÖBA)	26 %
PPH 5 Projektabschluß: Projektbetreuung, Dokumentation	8 %
Summe Projektsteuerungsleistung	100 %

- (3) Bei den beispielhaft aufgezählten Zusätzlichen Leistungen, insbesondere in den Projektphasen 2 bis 5, handelt es sich um solche, die stets vom Projektsteuerer wahrgenommen werden sollten, damit keine Selbstkontrolle von Planerleistungen entsteht. Die beispielhafte Aufzählung identer Zusätzlicher Leistungen in Honorarordnungen anderer Planungsbeteiligter betrifft jene Fälle, in denen eine Projektsteuerung nicht beauftragt wurde.
- (4) Für das Leistungsbild sind folgende Begriffsdefinitionen zu beachten:
- Das Aufstellen, Abstimmen und Fortschreiben i.S. des Leistungsbildes beinhaltet:
 - die Vorgabe der Solldaten (Planen/Ermitteln)
 - die Kontrolle (Überprüfen und Soll-/Ist-Vergleich) sowie
 - die Steuerung (Abweichungsanalyse, Anpassen, Aktualisieren).
 - Mitwirken im Sinne des Leistungsbildes heißt stets, daß der beauftragte Projektsteuerer die genannten Teilleistungen in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten inhaltlich abschließend zusammenfaßt und dem Auftraggeber zur Entscheidung vorlegt.
 - Sämtliche Ergebnisse der Projektsteuerungsleistungen erfordern vor Freigabe und Umsetzung die vorherige Abstimmung mit und Freigabe durch den Auftraggeber.
- (5) Gegenüberstellung der Projektphasen gemäß HO-PS und der Teilleistungen gemäß GOA:

Projektphasen HO-PS	Teilleistungen GOA
PPH 1 Projektvorbereitung	
PPH 2 Planung	1 Vorentwurf (+ 1/5 Techn. Oberltg.) 2 Entwurf (+ 1/5 TO) 3 Einreichung (+ 1/5 TO)
PPH 3 Ausführungsvorbereitung	4 Ausführungsplanung (+ 2/5 TO) 5 Kostenermittlungsgrundlagen
PPH 4 Ausführung	6 Künstlerische Oberleitung 7 Technische Oberleitung (Aufteilung siehe Teilleistungen 1 - 4) 8 Geschäftliche Oberleitung Örtliche Bauaufsicht
PPH 5 Projektabschluss	

(6) Leistungsbild Projektsteuerung getrennt nach 5 Projektphasen:

(6.1) PPH 1 / Projektvorbereitung

Grundleistungen	Zusätzliche Leistungen
A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation	
1 Zusammenstellen der Projektziele und Festlegung der Projektorganisation durch ein projektspezifisch zu erstellendes Organisationshandbuch	1 Mitwirken bei der betriebswirtschaftlich-organisatorischen Beratung des Auftraggebers zur Bedarfsanalyse, Projektentwicklung und Grundlagenermittlung
2 Auswahl der an der Projektplanung zu Beteiligten und Führen von Verhandlungen	2 Besondere Abstimmungen zwischen Projektbeteiligten zur Projektorganisation
3 Vorbereitung der Beauftragung der zu Beteiligten	3 Unterstützen der Koordination innerhalb der Gremien des Auftraggebers
4 Laufende Information und Abstimmung mit dem Auftraggeber	4 Besondere Berichterstattung in Auftraggeber- oder sonstigen Gremien
5 Einholen der erforderlichen Zustimmungen des Auftraggebers	5 Ausarbeitung, Durchführung von Planerwettbewerben
	6 Risikoanalyse
B Qualitäten und Quantitäten	
1 Mitwirken bei der Zusammenstellung der Grundlagen für das Gesamtprojekt hinsichtlich Bedarf nach Art und Umfang (Nutzerbedarfsprogramm NBP)	1 Mitwirken bei Grundstücks- und Erschließungsangelegenheiten
2 Mitwirken beim Zusammenstellen des Raum-, Flächen- oder Anlagenbedarfs und der Anforderungen an Standard und Ausstattung	2 Erarbeiten der erforderlichen Unterlagen, Abwickeln und/oder Prüfen von Ideen-, Projekt-, Programm- und Realisierungswettbewerben
3 Mitwirken beim Klären der Standortfragen, Beschaffen der standortrelevanten Unterlagen, der Grundstücksbeurteilung hinsichtlich Nutzung in privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Hinsicht	3 Erarbeiten von Leit- und Musterbeschreibungen, z.B. für Gutachten und Wettbewerbe
4 Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen des Auftraggebers	4 Prüfen der Umwelterheblichkeit und der Umweltverträglichkeit
C Kosten und Finanzierung	
1 Mitwirken beim Festlegen des Rahmens für Investitionen und Baunutzungskosten	1 Überprüfen von Wertermittlungen für bebaute und unbebaute Grundstücke
2 Prüfen und Freigeben von Rechnungen zur Zahlung	2 Festlegen des Rahmens der Investitionsmittel sowie der Personal- und Sachkosten des Betriebs
3 Einrichten der Ausgabenrechnung, Erstellung Zahlungsplan	3 Mitwirken beim Ermitteln und Beantragen von Investitionsmitteln
	4 Einrichten der Projektbuchhaltung für den Mittelzufluß und die Anlagenkonten
D Termine und Kapazitäten	
1 Entwickeln, Vorschlagen und Festlegen des Terminrahmens	
2 Aufstellen/Abstimmen der Generalablaufplanung und Ableiten des Kapazitätsrahmens	

ad. (6) Leistungsbild Projektsteuerung

(6.2) PPH 2 / Planung

Grundleistungen	Zusätzliche Leistungen
A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation	
1 Fortschreiben des Organisationshandbuchs	1 Veranlassen besonderer Abstimmungsverfahren zur Sicherung der Projektziele
2 Dokumentation der wesentlichen projektbezogenen Plandaten in einem Projekthandbuch	2 Vertreten der Planungskonzeption gegenüber der Öffentlichkeit, unter besonderen Anforderungen und Zielsetzungen sowie bei mehr als 5 Erläuterungs- oder Erörterungsterminen
3 Mitwirken beim Durchsetzen von Vertragspflichten gegenüber den Beteiligten	3 Unterstützen beim Bearbeiten von besonderen Planungsrechtsangelegenheiten
4 Mitwirken beim Vertreten der Planungskonzeption	4 Besondere Berichterstattung in Auftraggeber- oder sonstigen Gremien
5 Mitwirken bei Genehmigungsverfahren	
6 Laufende Information und Abstimmung mit dem Auftraggeber	
7 Einholen der erforderlichen Zustimmungen des Auftraggebers	
B Qualitäten und Quantitäten	
1 Überprüfen der Planungsergebnisse auf Konformität mit den vorgegebenen Projektzielen	1 Vorbereiten, Abwickeln oder Prüfen von Wettbewerben zur künstlerischen Ausgestaltung
2 Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen des Auftraggebers	2 Überprüfen der Planungsergebnisse durch besondere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
	3 Festlegen der Qualitätsstandards ohne/mit Mengen oder ohne/mit Kosten in einem Gebäude- und Raumbuch bzw. Pflichtenheft
	4 Veranlassen oder Durchführen von Sonderkontrollen der Planung
C Kosten und Finanzierung	
1 Überprüfen der Kostenschätzungen und -berechnungen der Objekt- und Fachplaner sowie Veranlassen erforderlicher Anpassungsmaßnahmen	1 Kostenermittlung und -steuerung unter besonderen Anforderungen (z.B. Renditevorgaben)
2 Zusammenstellen der voraussichtlichen Baunutzungskosten	2 Fortschreiben der Projektbuchhaltung für den Mittelzufluß und die Anlagekonten
3 Planung von Mittelbedarf und Mittelabfluß	
4 Prüfen und Freigeben der Rechnungen zur Zahlung	
5 Fortschreiben der Ausgabenrechnung für den Mittelabfluß (=Zahlungsplan)	
D Termine und Kapazitäten	
1 Aufstellen und Abstimmen der Grob- und Detailablaufplanung für die Planung	1 Ablaufsteuerung unter besonderen Anforderungen und Zielsetzungen
2 Aufstellen und Abstimmen der Grobablaufplanung für die Ausführung	
3 Ablaufsteuerung der Planung	
4 Fortschreiben der General- und Grobablaufplanung für Planung und Ausführung sowie der Detailablaufplanung für die Planung	
5 Führen und Protokollieren von Ablaufbesprechungen der Planung sowie Vorschlägen und Abstimmen von Ablaufbesprechungen der Planung sowie Vorschlägen und Abstimmen von erforderlichen Anpassungsmaßnahmen	

ad. (6) Leistungsbild Projektsteuerung

(6.3) PPH 3 / Ausführungsvorbereitung

Grundleistungen	Zusätzliche Leistungen
A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation	
1 Fortschreiben des Organisationshandbuchs	1 Veranlassen besonderer Abstimmungsverfahren zur Sicherung der Projektziele
2 Fortschreiben des Projekthandbuchs	2 Durchführen der Angebotseröffnungen
3 Mitwirken beim Durchsetzen von Vertragspflichten gegenüber den Beteiligten	3 Besondere Berichterstattung in Auftraggeber- oder sonstigen Gremien
4 Laufende Information und Abstimmung mit dem Auftraggeber	4 Streitbetreuung einschließlich dafür notwendiger Unterlagen
5 Einholen der erforderlichen Zustimmungen des Auftraggebers	
B Qualitäten und Quantitäten	
1 Überprüfen der Planungsergebnisse inkl. evtl. Planungsänderungen auf Konformität mit den vorgegebenen Projektzielen	1 Überprüfen der Planungsergebnisse durch besondere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
2 Mitwirken beim Freigeben der Firmenliste für Ausschreibungen	2 Fortschreiben des Gebäude- und Raumbuches unter Einbeziehung der Ergebnisse der Ausführungsplanung
3 Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen des Auftraggebers	3 Veranlassen oder Durchführen von Sonderkontrollen der Ausführungsvorbereitung
4 Überprüfen der Ausschreibungsunterlagen für die Vergabeeinheiten und Anerkennen der Versandfertigkeit	4 Versand der Ausschreibungsunterlagen
5 Überprüfen der vollständigen Angebotsauswertungen in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht	5 Änderungsmanagement bei Einschaltung eines Generalunter- bzw. Totalübernehmers sowie bei funktionalen Ausschreibungen
6 Beurteilen der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Alternativangeboten auf Konformität mit den vorgegebenen Projektzielen	
7 Mitwirken bei den Vergabeverhandlungen bis zur Unterschriftsreife	
C Kosten und Finanzierung	
1 Vorgabe der Soll-Werte für Vergabeeinheiten auf der Basis der aktuellen Kostenberechnung	1 Fortschreiben der Kostenermittlung und -steuerung unter besonderen Anforderungen (z.B. Renditevorgaben)
2 Überprüfen der Kostenanschläge der Objekt- und Fachplaner sowie Veranlassen der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen	2 Fortschreiben der Projektbuchhaltung für den Mittelzufluß und die Anlagenkonten
3 Vorgabe der Deckungsbestätigungen für Aufträge	
4 Überprüfen der vorliegenden Angebote im Hinblick auf die vorgegebenen Kostenziele	
5 Zusammenstellen der aktualisierten Baunutzungskosten	
6 Fortschreiben der Mittelbewirtschaftung	
7 Prüfen und Freigeben der Rechnungen zur Zahlung	
8 Fortschreiben der Ausgabenrechnung für den Mittelabfluß	
D Termine und Kapazitäten	
1 Aufstellen und Abstimmen der Steuerungsablaufplanung für die Ausführung	1 Ermitteln von Ablaufdaten zur Bieterbeurteilung (erforderlicher Personal-, Maschinen- und Geräteeinsatz nach Art, Umfang und zeitlicher Verteilung)
2 Fortschreiben der General- und Grobablaufplanung für Planung und Ausführung sowie der Steuerungsablaufplanung für die Planung	2 Ablaufsteuerung unter besonderen Anforderungen und Zielsetzungen
3 Vorgabe der Vertragstermine und -fristen für die Besonderen Vertragsbedingungen der Ausführungs- und Lieferleistungen	
4 Überprüfen der vorliegenden Angebote im Hinblick auf vorgegebene Terminziele	
5 Führen und Protokollieren von Ablaufbesprechungen der Ausführungsvorbereitung sowie Vorschlägen und Abstimmen von erforderlichen Anpassungsmaßnahmen	

ad. (6) Leistungsbild Projektsteuerung
(6.4) PPH 4 / Ausführung

Grundleistungen	Zusätzliche Leistungen
A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation	
1 Fortschreiben des Organisationshandbuches	1 Veranlassen besonderer Abstimmungsverfahren zur Sicherung der Projektziele
2 Fortschreiben des Projekthandbuches	2 Besondere Berichterstattung in Auftraggeber- oder sonstigen Gremien
3 Mitwirken beim Durchsetzen von Vertragspflichten gegenüber den Beteiligten	3 Streitbetreuung einschließlich der dafür notwendigen Unterlagen
4 Laufende Information und Abstimmung mit dem Auftraggeber	
5 Einholen der erforderlichen Zustimmungen des Auftraggebers	
B Qualitäten und Quantitäten	
1 Prüfen von Ausführungsänderungen, ggf. Revision von Qualitätsstandards nach Art und Umfang	1 Mitwirken beim Herbeiführen besonderer Ausführungsentscheidungen des Auftraggebers
2 Mitwirken bei der technischen Vorabnahme der Ausführungsleistungen	2 Veranlassen oder Durchführen von Sonderkontrollen bei der Ausführung, z.B. durch Einschalten von Sachverständigen und Prüfbehörden
3 Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen des Auftraggebers	3 Änderungsmanagement bei Einschaltung eines Generalunter- bzw. Totalübernehmers sowie bei funktionalen Ausschreibungen
C Kosten und Finanzierung	
1 Kostensteuerung zur Einhaltung der Kostenziele	1 Kontrolle der Rechnungsprüfung der Örtlichen Bauaufsicht
2 Freigabe der Rechnungen zur Zahlung	2 Kostensteuerung unter besonderen Anforderungen
3 Beurteilen der Nachtragsprüfungen	3 Fortschreiben der Projektbuchhaltung für den Mittelzufluß und die Anlagenkonten
4 Vorgabe von Deckungsbestätigungen für Nachträge	
5 Fortschreiben der Mittelbewirtschaftung	
6 Fortschreiben der Ausgabenrechnung für den Mittelabfluß	
D Termine und Kapazitäten	
1 Überprüfen und Abstimmen der Zeitpläne des Planers und der ausführenden Firmen mit den Steuerungsablaufplänen der Ausführung des Projektsteuerers	1 Ablaufsteuerung unter besonderen Anforderungen und Zielsetzungen
2 Ablaufsteuerung der Ausführung zur Einhaltung der Terminziele	
3 Überprüfen der Ergebnisse der Baubesprechungen (Baustellen-Jour-Fixe) anhand der Protokolle der Örtlichen Bauaufsicht, Vorschlägen und Abstimmen von Anpassungsmaßnahmen bei Gefährdung von Projektzielen	

ad. (6) Leistungsbild Projektsteuerung
(6.5) PPH 5 / Projektabschluß

Grundleistungen	Zusätzliche Leistungen
A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation	
1 Mitwirken bei der organisatorischen und administrativen Konzeption und bei der Durchführung der Übergabe/Übernahme bzw. Inbetriebnahme/Nutzung	1 Mitwirken beim Einweisen des Bedienungs- und Wartungspersonals für betriebstechnische Anlagen
2 Mitwirken beim systematischen Zusammenstellen und Archivieren der Bauakten inkl. Projekt- und Organisationshandbuch	2 Prüfen der Projektdokumentation der fachlich Beteiligten
3 Laufende Information und Abstimmung mit dem Auftraggeber	3 Mitwirken bei der Überleitung des Bauwerks in die Bauunterhaltung
4 Einholen der erforderlichen Zustimmungen des Auftraggebers	4 Mitwirken bei der betrieblichen und baufachlichen Beratung des Auftraggebers zur Übergabe/Übernahme bzw. Inbetriebnahme/Nutzung
	5 Unterstützung des Auftraggebers beim Prüfen von Wartungs- und Energielieferungsverträgen
	6 Mitwirken bei der Übergabe / Übernahme schlüsselfertiger Bauten
	7 Organisatorisches und baufachliches Unterstützen bei Gerichtsverfahren
	8 Baufachliches Unterstützen bei Sonderprüfungen
	9 Besondere Berichterstattung beim Auftraggeber zum Projektabschluß
	10 Streitbetreuung einschließlich dafür notwendiger Unterlagen
B Qualitäten und Quantitäten	
1 Veranlassen der erforderlichen behördlichen Abnahmen, Endkontrollen und/oder Funktionsprüfungen	1 Mitwirken bei der abschließenden Aktualisierung des Gebäude- und Raumbuches zum Bestandsgebäude- und -raumbuch bzw. -pflichtenheft
2 Mitwirken bei der rechtsgeschäftlichen Übergabe an den Auftraggeber *)	2 Überwachen von Mängelbeseitigungsleistungen außerhalb der Gewährleistungsfristen
3 Prüfen der Gewährleistungsverzeichnisse	
C Kosten und Finanzierung	
1 Überprüfen der Kostenfeststellungen der Objekt- und Fachplaner	1 Abschluß der Projektbuchhaltung für den Mittelzufluß und der Anlagenkonten inkl. Verwendungsnachweis
2 Freigabe der Rechnungen zur Zahlung	
3 Veranlassen der abschließenden Aktualisierung der Baunutzungskosten	
4 Freigabe von Schlussabrechnungen sowie Mitwirken bei der Freigabe von Einbehalten *)	
5 Abschluß der Ausgabenrechnung für den Mittelabfluß	
D Termine und Kapazitäten	
1 Veranlassen der Ablaufplanung und -steuerung zur Übergabe und Inbetriebnahme	1 Ablaufplanung zur Übergabe / Übernahme und Inbetriebnahme / Nutzung
*) aufbauend auf die zusätzlichen Planer- und Bauaufsichtsleistungen lt. z.B. GOA § 5 (2) 14 oder GOA § 5 (2) 3.	

§ 5 Teilleistungen der Projektsteuerung als Einzelleistung

- (1) In der Regel sind die Grundleistungen der Projektsteuerung mit allen Handlungsbereichen und Projektphasen zu beauftragen.
- (2) Werden ausnahmsweise einzelne vorangehende Projektphasen nicht beauftragt, so erhöht sich das Honorar für die beauftragten Projektphasen um bis zu 50 v.H. des Honorars dieser nicht beauftragten Projektphasen.
- (3) Werden nicht alle Handlungsbereiche der Projektsteuerung übertragen, so werden die Grundhonorare der Honorartabelle gemäß § 11 um folgende Prozentsätze abgemindert:

übertragene Handlungsbereiche gem. § 4 (1)	Teilleistungsfaktor [t]
nur Handlungsbereiche (B) und (D)	um 25 v.H.
nur Handlungsbereiche (B) und (C)	um 25 v.H.
nur Handlungsbereiche (C) und (D)	um 25 v.H.
nur Handlungsbereich (C)	um 40 v.H.
nur Handlungsbereich (D)	um 40 v.H.
nur Handlungsbereich (B)	um 50 v.H.
nur Handlungsbereich (A)	um 50 v.H.

§ 6 Honorarklassen für Leistungen der Projektsteuerung

- (1) Die Honorarklasse wird dem Schwierigkeitsgrad der Projektsteuerungsanforderungen entsprechend unter Beachtung des spezifischen Leistungsbildes aufgrund von fünf Anforderungsmerkmalen nach einem Punktesystem ermittelt:

Anforderungsmerkmale	Bewertungspunkte
(A) Komplexität der Projektorganisation	1 - 10
(B) Vielfalt der Besonderheiten in den Projektinhalten	1 - 10
(C) Risiko bei der Projektrealisierung	1 - 10
(D) Anforderungen an die Terminvorgaben	1 - 5
(E) Anforderungen an die Kostenvorgaben	1 - 5

- (2) Für die Zurechnung zu einer Honorarklasse ist die gemäß nachfolgender Matrix ermittelte Summe der Bewertungspunkte maßgebend, wobei eine Einzelbewertung mit höchstens halben Punkten bei den ersten drei Anforderungselementen möglich ist.

Projektsteuerungsanforderungen					
sehr gering	gering	durchschnittlich	hoch	sehr hoch	
1-2	3-4	5-6	7-8	9-10	Punkte

(A) Komplexität der Projektorganisation					
(B) Vielfalt der Besonderheiten in den Projektinhalten					
(C) Risiko bei der Projektrealisierung					

	1	2	3	4	5	Punkte
(D) Anforderungen an die Terminvorgaben						
(E) Anforderungen an die Kostenvorgaben						

Summe Bewertungspunkte =

- (3) Für die Festlegung der Bewertungspunkte sind folgende Hinweise zu beachten:
 1. Mehrere gleiche, gleichartige oder im wesentlichen gleichartige Projekte sind im Zuge der Bewertung des Anforderungsmerkmals (B) „Vielfalt der Besonderheiten in den Projektinhalten“ entsprechend zu berücksichtigen.
 2. Umbauten und Modernisierungen sowie Instandhaltungen und Instandsetzungen erhöhen unabhängig von einer allfälligen Zurechnung der vorhandenen Bausubstanz gemäß § 7 (1) die Projektorganisationsanforderungen (Anforderungsmerkmal (A) „Komplexität der Projektorganisation“) und sind bei diesem Merkmal zu berücksichtigen.
 3. Wiederholte Projektsteuerungsleistungen oder die zeitliche Trennung von Leistungen sind durch die Bewertung der Anforderungsmerkmale nicht erfaßt.

- (4) Das Vorhaben ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarklassen zuzurechnen:

Honorarklasse	Projektsteuerungsleistungen mit
1. Honorarklasse I	5-8 Punkten
2. Honorarklasse II	8-16 Punkten
3. Honorarklasse III	16-24 Punkten
4. Honorarklasse IV	24-32 Punkten
5. Honorarklasse V	32-40 Punkten

- (5) Aus der Summe der Bewertungspunkte ergeben sich für die Honorarermittlung gemäß § 8 folgende Klassenfaktoren $[f_K]$:

Honorarklasse I	5 Punkte	$f_K = 1,00000$
	6	1,05000
	7	1,10000
	8	1,15000
Honorarklasse II	9	1,16875
	10	1,18750
	11	1,20625
	12	1,22500
	13	1,24375
	14	1,26250
	15	1,28125
	16	1,30000
Honorarklasse III	17	1,31875
	18	1,33750
	19	1,35625
	20	1,37500
	21	1,39375
	22	1,41250
	23	1,43125
	24	1,45000
Honorarklasse IV	25	1,46875
	26	1,48750
	27	1,50625
	28	1,52500
	29	1,54375
	30	1,56250
	31	1,58125
	32	1,60000
Honorarklasse V	33	1,61875
	34	1,63750
	35	1,65625
	36	1,67500
	37	1,69375
	38	1,71250
	39	1,73125
	40	1,75000

§ 7 Honorarbemessungsgrundlage [G]

- (1) Das Honorar richtet sich nach den Errichtungskosten lt. Definition der ÖNORM B 1801-1, Ausgabe 1.5.1995, (Kostenbereiche 1 bis 9) des Vorhabens, die sämtliche Kosten (ohne Ust.) enthalten, die zur Fertigstellung des Werkes vom Bauträger aufzuwenden sind, inklusive der Honorare aller fachlich Beteiligten und etwaiger weiterer beigezogener Konsulenten, abzüglich der Kosten des Grunderwerbes und der Kosten von Sonderfinanzierungen.

Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei der Ermittlung der Herstellungskosten entsprechend zu berücksichtigen.

- (2) Die Honorarbemessungsgrundlage richtet sich gemäß ÖNORM B 1801-1, Ausgabe 1.5.1995:
- für die Projektphasen PPH 1 und PPH 2 nach der Kostenberechnung (zzgl. den ab zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber freigegebenen Änderungsevidenzen), solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung
 - für die Projektphasen PPH 3 bis PPH 5 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

§ 8 Honorarermittlung

- (1) Honorar für Projektsteuerung:

$$H_{PS} = G \times h_{PS} \times f_K \times t \dots \text{ [EURO]}$$

$$G = \text{Honorarbemessungsgrundlage nach § 7} \dots \text{ [EURO]}$$

$$h_{PS} = \text{Honorarsatz für die Projektsteuerung nach § 10} \dots \text{ [%]}$$

$$f_K = \text{Klassenfaktor gemäß § 6 (5)}$$

$$t = \text{Teilleistungsfaktor gemäß § 5} \dots \text{ [%]}$$

- (2) Das Honorar ist entweder nach der Formel gemäß Absatz 1 zu berechnen, oder der tabellarischen Zusammenstellung in § 11 zu entnehmen.
- (3) Ist die Honorarbemessungsgrundlage niedriger als EURO 2 Mio., so ist nach den zeitabhängigen Sätzen gemäß Allgemeiner Teil der Honorarordnungen zu verrechnen.

Ab einer Bemessungsgrundlage von EURO 100 Mio. bleibt der Honorarprozentsatz unverändert.

§ 9 Einschaltung eines Generalplaners und / oder eines Generalunternehmers

- (1) Bei Einschaltung eines Generalplaners und/oder eines Generalunternehmers erfordert das Änderungsmanagement einen besonderen Aufwand. Daher ist in diesen Fällen das Änderungsmanagement im Rahmen des Handlungsbereiches Qualitäten und Quantitäten als Zusätzliche Leistung zu beauftragen.
- (2) Unter dieser Voraussetzung kann bei Einschaltung eines Generalplaners das Honorar durch schriftliche Vereinbarung in den Projektphasen PPH 1 Projektvorbereitung, PPH 2 Planung und PPH 3 Ausführungsvorbereitung um bis zu 10 v.H. gekürzt werden.
- (3) Bei Einschaltung eines Generalunternehmers und Voraussetzungen wie vorab definiert kann das Honorar durch schriftliche Vereinbarung in der Projektphase PPH 4 Ausführung um bis zu 10 v.H. gekürzt werden.

§ 10 Honorarsatz [h_{ps}]

Sobald die Honorarbemessungsgrundlage geschätzt, berechnet oder festgestellt und die Zurechnung zu einer Honorarklasse erfolgt ist, wird der Honorarsatz wie folgt berechnet:

$$h_{ps} = -0,249 \times \ln(G) + 6,470 \quad \dots \text{ [%]}$$

§ 11 Tabellarische Zusammenstellung

Honorarsätze für die Projektsteuerung ($h_{ps} \times f_K$) in Prozenten der Honorarbemessungsgrundlage (G). Liegt die Honorarbemessungsgrundlage zwischen zwei Tabellenwerten, so ist der entsprechende Honorarsatz durch lineare Interpolation zu ermitteln.

[G] in EURO	Honorarsatz (h_{ps}) x Klassenfaktor (f_K) [%]									
	Honorarklassen									
	I		II		III		IV		V	
	unten	oben	unten	oben	unten	oben	unten	oben	unten	oben
2.000.000	2,86	3,29		3,71		4,14		4,57		5,00
2.500.000	2,80	3,22		3,64		4,06		4,48		4,90
3.000.000	2,76	3,17		3,58		4,00		4,41		4,82
3.500.000	2,72	3,13		3,53		3,94		4,35		4,76
4.000.000	2,68	3,09		3,49		3,89		4,30		4,70
4.500.000	2,66	3,05		3,45		3,85		4,25		4,65
5.000.000	2,63	3,02		3,42		3,81		4,21		4,60
5.500.000	2,61	3,00		3,39		3,78		4,17		4,56
6.000.000	2,58	2,97		3,36		3,75		4,13		4,52
6.500.000	2,56	2,95		3,33		3,72		4,10		4,49
7.000.000	2,55	2,93		3,31		3,69		4,07		4,45
7.500.000	2,53	2,91		3,29		3,67		4,05		4,42
8.000.000	2,51	2,89		3,27		3,64		4,02		4,40
8.500.000	2,50	2,87		3,25		3,62		4,00		4,37
9.000.000	2,48	2,86		3,23		3,60		3,97		4,34
9.500.000	2,47	2,84		3,21		3,58		3,95		4,32
10.000.000	2,46	2,83		3,19		3,56		3,93		4,30
10.500.000	2,44	2,81		3,18		3,54		3,91		4,28
11.000.000	2,43	2,80		3,16		3,53		3,89		4,26
11.500.000	2,42	2,79		3,15		3,51		3,87		4,24
12.000.000	2,41	2,77		3,13		3,50		3,86		4,22
12.500.000	2,40	2,76		3,12		3,48		3,84		4,20
13.000.000	2,39	2,75		3,11		3,47		3,83		4,18
13.500.000	2,38	2,74		3,10		3,45		3,81		4,17
14.000.000	2,37	2,73		3,08		3,44		3,80		4,15
14.500.000	2,36	2,72		3,07		3,43		3,78		4,14
15.000.000	2,36	2,71		3,06		3,42		3,77		4,12
15.500.000	2,35	2,70		3,05		3,40		3,76		4,11
16.000.000	2,34	2,69		3,04		3,39		3,74		4,09
16.500.000	2,33	2,68		3,03		3,38		3,73		4,08
17.000.000	2,32	2,67		3,02		3,37		3,72		4,07
17.500.000	2,32	2,66		3,01		3,36		3,71		4,06
18.000.000	2,31	2,66		3,00		3,35		3,70		4,04
18.500.000	2,30	2,65		2,99		3,34		3,69		4,03
19.000.000	2,30	2,64		2,99		3,33		3,67		4,02
19.500.000	2,29	2,63		2,98		3,32		3,66		4,01
20.000.000	2,28	2,63		2,97		3,31		3,65		4,00
20.500.000	2,28	2,62		2,96		3,30		3,64		3,99
21.000.000	2,27	2,61		2,95		3,29		3,63		3,98
21.500.000	2,27	2,61		2,95		3,29		3,63		3,97
22.000.000	2,26	2,60		2,94		3,28		3,62		3,96
22.500.000	2,25	2,59		2,93		3,27		3,61		3,95
23.000.000	2,25	2,59		2,92		3,26		3,60		3,94
23.500.000	2,24	2,58		2,92		3,25		3,59		3,93

[G] in EURO	Honorarsatz (h _{ps}) x Klassenfaktor (f _k) [%]									
	Honorarklassen									
	I		II		III		IV		V	
	unten	oben	unten	oben	unten	oben	unten	oben	unten	oben
24.000.000	2,24	2,57	2,91	3,25	3,58	3,92				
24.500.000	2,23	2,57	2,90	3,24	3,57	3,91				
25.000.000	2,23	2,56	2,90	3,23	3,57	3,90				
25.500.000	2,22	2,56	2,89	3,22	3,56	3,89				
26.000.000	2,22	2,55	2,88	3,22	3,55	3,88				
26.500.000	2,21	2,55	2,88	3,21	3,54	3,87				
27.000.000	2,21	2,54	2,87	3,20	3,53	3,87				
27.500.000	2,20	2,54	2,87	3,20	3,53	3,86				
28.000.000	2,20	2,53	2,86	3,19	3,52	3,85				
28.500.000	2,20	2,53	2,85	3,18	3,51	3,84				
29.000.000	2,19	2,52	2,85	3,18	3,51	3,84				
29.500.000	2,19	2,52	2,84	3,17	3,50	3,83				
30.000.000	2,18	2,51	2,84	3,17	3,49	3,82				
30.500.000	2,18	2,51	2,83	3,16	3,49	3,81				
31.000.000	2,17	2,50	2,83	3,15	3,48	3,81				
31.500.000	2,17	2,50	2,82	3,15	3,47	3,80				
32.000.000	2,17	2,49	2,82	3,14	3,47	3,79				
32.500.000	2,16	2,49	2,81	3,14	3,46	3,79				
33.000.000	2,16	2,48	2,81	3,13	3,45	3,78				
33.500.000	2,16	2,48	2,80	3,13	3,45	3,77				
34.000.000	2,15	2,47	2,80	3,12	3,44	3,77				
34.500.000	2,15	2,47	2,79	3,11	3,44	3,76				
35.000.000	2,14	2,47	2,79	3,11	3,43	3,75				
35.500.000	2,14	2,46	2,78	3,10	3,43	3,75				
36.000.000	2,14	2,46	2,78	3,10	3,42	3,74				
36.500.000	2,13	2,45	2,77	3,09	3,41	3,73				
37.000.000	2,13	2,45	2,77	3,09	3,41	3,73				
37.500.000	2,13	2,45	2,77	3,08	3,40	3,72				
38.000.000	2,12	2,44	2,76	3,08	3,40	3,72				
38.500.000	2,12	2,44	2,76	3,08	3,39	3,71				
39.000.000	2,12	2,44	2,75	3,07	3,39	3,71				
39.500.000	2,11	2,43	2,75	3,07	3,38	3,70				
40.000.000	2,11	2,43	2,74	3,06	3,38	3,69				
40.500.000	2,11	2,42	2,74	3,06	3,37	3,69				
41.000.000	2,11	2,42	2,74	3,05	3,37	3,68				
41.500.000	2,10	2,42	2,73	3,05	3,36	3,68				
42.000.000	2,10	2,41	2,73	3,04	3,36	3,67				
42.500.000	2,10	2,41	2,73	3,04	3,35	3,67				
43.000.000	2,09	2,41	2,72	3,04	3,35	3,66				
43.500.000	2,09	2,40	2,72	3,03	3,34	3,66				
44.000.000	2,09	2,40	2,71	3,03	3,34	3,65				
44.500.000	2,08	2,40	2,71	3,02	3,34	3,65				
45.000.000	2,08	2,39	2,71	3,02	3,33	3,64				
45.500.000	2,08	2,39	2,70	3,02	3,33	3,64				
46.000.000	2,08	2,39	2,70	3,01	3,32	3,63				
46.500.000	2,07	2,39	2,70	3,01	3,32	3,63				
47.000.000	2,07	2,38	2,69	3,00	3,31	3,62				
47.500.000	2,07	2,38	2,69	3,00	3,31	3,62				
48.000.000	2,07	2,38	2,69	3,00	3,31	3,62				
48.500.000	2,06	2,37	2,68	2,99	3,30	3,61				
49.000.000	2,06	2,37	2,68	2,99	3,30	3,61				
49.500.000	2,06	2,37	2,68	2,98	3,29	3,60				
50.000.000	2,06	2,36	2,67	2,98	3,29	3,60				
75.000.000	1,95	2,25	2,54	2,83	3,13	3,42				
100.000.000	1,88	2,17	2,45	2,73	3,01	3,30				

Besonderer Teil der Honorarordnung für Projektleitung

§ 1 Allgemeines

Die Leistungen der Projektleitung sind nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen, wobei die Anwendung im Zusammenhang mit dem Besonderen Teil dieser Honorarordnung für Projektsteuerung und dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen erfolgt.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen zu den Leistungen und Honoraren für die Projektleitung gelten u.a. für folgende Vorhaben:

- Hochbauten gemäß Abschnitt A, Innenraumgestaltung gemäß Abschnitt B und Gartengestaltung gemäß Abschnitt D des Besonderen Teiles der Honorarordnung für Architekten (GOA)
- Ingenieurbauwerke (Verkehrsbau, Wasserbau, Industrieanlagen und Sonderbauten) gemäß Besonderer Teil der Honorarordnung für Bauwesen (HOB-I)

(2) Projektleistungsleistungen für Vorhaben, die durch den Anwendungsbereich nicht erfasst sind, wie etwa Städtebauprojekte, Altlastensanierung oder Produktentwicklung im Hochtechnologiebereich unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3 Leistungsbild Projektleitung

(1) Sofern seitens des Auftraggebers auch die Projektleitung in Linienfunktion beauftragt wird, gehören dazu im wesentlichen folgende Grundleistungen:

1. Rechtzeitiges Herbeiführen bzw. Treffen der erforderlichen Entscheidungen sowohl hinsichtlich Funktion, Konstruktion, Standard und Gestaltung als auch hinsichtlich Qualität, Kosten und Terminen.
2. Durchsetzen der erforderlichen Maßnahmen und Vollzug der Verträge unter Wahrung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers.
3. Herbeiführen der erforderlichen Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse im Hinblick auf die Genehmigungsreife.
4. Konfliktmanagement zur Orientierung der unterschiedlichen Interes-

sen der Projektbeteiligten auf einheitliche Projektziele hinsichtlich Qualitäten, Kosten und Termine, u.a. im Hinblick auf

(a) die Pflicht der Projektbeteiligten zur fachlich-inhaltlichen Integration der verschiedenen Planungsleistungen und

(b) die Pflicht der Projektbeteiligten zur Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten.

5. Leiten von Projektbesprechungen auf Geschäftsführungs- und Vorstandsebene zur Vorbereitung, Einleitung und Durchsetzung von Entscheidungen.
 6. Führen aller Verhandlungen mit projektbezogener vertragsrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Bindungswirkung für den Auftraggeber.
 7. Wahrnehmen der zentralen Projektanlaufstelle.
 8. Sorgetragen für das Abarbeiten des Entscheidungs- und Maßnahmenkatalogs.
 9. Wahrnehmen von projektbezogenen Repräsentationspflichten gegenüber dem Nutzer, dem Finanzier, den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.
- (2) Für den Nachweis der übertragenen Projektleitungskompetenzen ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber eine entsprechende schriftliche Handlungsvollmacht auszustellen.

§ 4 Honorar für die Wahrnehmung der Projektleitung

- (1) Das Honorar für die Wahrnehmung der Projektleitung mit dem Leistungsbild gemäß § 3 beträgt bei gleichzeitig beauftragter Projektsteuerung mit den Grundleistungen gemäß § 4 Besonderer Teil der Honorarordnung für Projektsteuerung, 50 v.H. des vereinbarten Honorars für die Projektsteuerung.
- (2) Wird die Projektleitung ohne gleichzeitige Wahrnehmung der Projektsteuerung beauftragt, so kann auch ein höheres als das sich gemäß Absatz 1 ergebende Honorar frei vereinbart werden.